

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eid. Departement für Umwelt, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern

Liestal, 3. September 2019
BUD/UEB/GSt/MKo/44654

Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der "Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten"; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) zur Umsetzung der "Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten" Stellung nehmen zu können. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat dazu die nachstehenden Anmerkungen und Anregungen:

Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich können wir der Stossrichtung der vorgeschlagenen Ergänzungen des USG zustimmen. Es ist zu begrüessen, dass das Thema invasive gebietsfremde Organismen im USG stärker gewichtet wird und dass konkret Massnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Überwachung vorgesehen sind. Insbesondere die Tatsache, dass Bekämpfungsmassnahmen umso teurer werden, je mehr sich eine Art bereits ausgebreitet hat, zeigt, dass zeitnahe und koordinierte Massnahmen angebracht sind.

Gemäss dem erläuternden Bericht zur Änderung des Umweltschutzgesetzes vom 15. Mai 2019 wird gesamtschweizerisch mit jährlichen Mehrkosten von 90 bis 150 Mio. Franken pro Jahr gerechnet. Inwieweit diese realistisch sind, wird sich zeigen und hängt auch von den vom Bund erlassenen Vorschriften ab. Laut Bericht sollen die Kantone sämtliche Kosten übernehmen, die sie nicht, gestützt auf Art. 53 Freisetzungsverordnung (FrSV), auf Verursacher übertragen können.

Wir sind der Meinung, dass der Bund den Kantonen im Rahmen der Programmvereinbarungen im Umweltbereich Finanzierungsmöglichkeiten bietet sollte. Des Weiteren ist es zwingend, dass bei der Erarbeitung von Vorschriften und Massnahmenplänen die Kantone miteinbezogen werden. Insbesondere dann, wenn die Massnahmen kantonsübergreifend sind.

Die weitreichende Formulierung in Art. 29fbis Abs. 4 sehen wir als insofern sinnvoll an, als dass so Grossgrundbesitzer besser in die Verantwortung genommen werden können.

Die Strafbestimmungen von Art. 60 sehen Geldstrafen oder Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren vor, wenn vorsätzlich Vorschriften über gebietsfremde Organismen verletzt werden. Allerdings setzt die richtige Erfüllung von Melde-, Bekämpfungs- und Unterhaltspflicht entsprechendes Fachwissen voraus, das nicht als selbstverständlich erachtet werden kann. Von daher sind Strafbestimmungen, welche die Unterhaltspflicht betreffen, nur dann zu erlassen, wenn konkreten Anordnungen der zuständigen Behörden nicht nachgekommen wird.

Für eine Erleichterung des Vollzugs und der Nachvollziehbarkeit durch die Kantone und weiterer Anwender sind Vollzugshilfen ein wertvolles Hilfsmittel. Diese sind idealerweise in Form einer allgemeinen Grundlage und zugehörigen artspezifischen Modulen zu erarbeiten. Beispielhaft erwähnt sei hier die Vollzugshilfe Waldschutz.

Die ergänzenden Antworten sind aus dem beiliegenden Fragebogen zu entnehmen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilage: Fragebogen



26. August 2019

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
 sie ist nur bedingt überzeugend*
 sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die leicht angepassten Definitionen sind allgemein gehalten (d.h. sie beziehen sich räumlich nicht nur auf die Schweiz), kurz und prägnant, jedoch zweckmässig. Es ist begrüssenswert, dass diese Begriffe im Umweltschutzgesetz Einzug finden.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
 sie ist nur bedingt überzeugend*
 sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Kompetenz zum Erlass von Vorschriften durch den Bund ist in Ordnung, insofern die kantonalen Stellen bei der Erarbeitung miteinbezogen werden.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
 sie ist nur bedingt überzeugend*
 sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Massnahmen durch Einfuhrkontrollen machen zwar grundsätzlich Sinn, jedoch ist dies beim immensen heutigen Warentransport nur mit einem riesigen Aufwand möglich.

- d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^fbis Abs. 2 Bst. b E-USG).
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:
 - sie ist vollständig überzeugend
 - sie ist nur bedingt überzeugend*
 - sie ist nicht überzeugend*
 - ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine entsprechende Datengrundlage über Standorte mit Befall von invasiven gebietsfremden Organismen ist eine wichtige Grundlage für eine effektive Bekämpfung. Mit den heutigen Möglichkeiten der Informationstechnologie können auch grössere Datenmengen mit relativ geringem Zeitaufwand gehandhabt werden.
- e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^fbis Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^fbis Abs. 4 E-USG)
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:
 - sie ist vollständig überzeugend
 - sie ist nur bedingt überzeugend*
 - sie ist nicht überzeugend*
 - ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Möglichkeit zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen auf Privatgrundstücken ist eine wichtige Voraussetzung für eine nachhaltige Bekämpfung.
- f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^fbis Abs. 2 Bst. c E-USG)
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:
 - sie ist vollständig überzeugend
 - sie ist nur bedingt überzeugend*
 - sie ist nicht überzeugend*
 - ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Bekämpfungspflichten bestimmter Arten mit den Zielen der Tilgung oder Eindämmung können situativ Sinn machen. Das genauere Vorgehen für das Ausscheiden von Befallszonen und Pufferzonen muss noch genauer definiert werden.
- g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^fbis Abs. 2 Bst. d & Art. 29^fbis Abs. 3 E-USG)
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:
 - sie ist vollständig überzeugend
 - sie ist nur bedingt überzeugend*
 - sie ist nicht überzeugend*
 - ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Gemäss dem erläuternden Bericht zur Änderung des Umweltschutzgesetzes vom 15. Mai 2019 wird gesamtschweizerisch mit jährlichen Mehrkosten von 90 bis 150 Mio. Franken pro Jahr gerechnet. Inwieweit diese realistisch sind wird sich zeigen und hängt auch von den vom Bund erlassenen Vorschriften ab. Laut Bericht sollen die Kan-

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

tone sämtliche Kosten übernehmen, die sie nicht, gestützt auf Art. 53 Freisetzungsvorordnung (FrSV), auf Verursacher übertragen können. Es ist notwendig, dass der Bund den Kantonen im Rahmen der Programmvereinbarungen im Umweltbereich Finanzierungsmöglichkeiten bietet.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^{bis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
- sie ist nur bedingt überzeugend*
- sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Siehe beiliegendes Schreiben

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe beiliegendes Schreiben

Kap. 3 Auswirkungen

Siehe beiliegendes Schreiben

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Siehe beiliegendes Schreiben

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Siehe beiliegendes Schreiben